

KOMMUNIQUE VOM 17. SEPTEMBER 1964 ÜBER DIE UNTERZEICHNUNG EINES ABKOMMENS ÜBER DIE TEILNAHME JUGOSLAWIENS AN DER ARBEIT EINIGER ORGANE DES RGW

In Moskau wurde am 17. September 1964 durch Austausch von Briefen zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ein Abkommen geschlossen über die Beteiligung Jugoslawiens an den Arbeiten einiger RGW-Organen auf Grund des Art. X der Statuten dieser Organisation.

Im Laufe der Verhandlungen über den Abschluß dieses Abkommens wurde die positive Entwicklung der bilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien festgestellt. Die bei dieser Zusammenarbeit gemachte Erfahrung hat gezeigt, daß für die weitere Entwicklung und Festigung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den RGW-Mitgliedsländern und Jugoslawien auch eine wirtschaftliche Zusammenarbeit auf multilateraler Grundlage zwischen diesen Ländern - im Rahmen des Rats für Gegenseitige Wirtschaftshilfe - in Fragen notwendig ist, die sowohl für die RGW-Mitglieder als auch für Jugoslawien von Interesse sein können.

Zu diesem Zweck sind beide Teile übereingekommen, daß Jugoslawien im Rahmen des RGW nach den Prinzipien der Gleichberechtigung und des beiderseitigen Vorteils in Fragen mitarbeitet, die auf dem Gebiet des Außenhandels, der Währungs- und Finanzbeziehungen, der Schwarz- und Buntmetallurgie, des Maschinenbaus, der chemischen Industrie und der Koordination der wissenschaftlichen und technischen Forschungen für Jugoslawien und die RGW-Mitglieder von beiderseitigem Interesse sind. Zwecks Verwirklichung dieser Zusammenarbeit werden die Vertreter Jugoslawiens an den Arbeiten der Ständigen Kommissionen und anderen Organen des RGW teilnehmen, in denen solche Fragen zur Erörterung gelangen. Das Abkommen sieht auch die Möglichkeit vor, daß die Vertreter Jugoslawiens neben der aktiven Mitarbeit in konkreten Fragen hinsichtlich der erwähnten Gebiete auch den Tagungen der ständigen Kommissionen anderer Organen des RGW beiwohnen, um sich mit den Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit bekanntzumachen, die auf den Tagungen dieser Organen erörtert werden. Dabei werden Jugoslawien und die RGW-Organen gegenseitig Materialien und Informationen über Fragen der Ökonomik, Wissenschaft und Technik austauschen.

Bis zur Ratifizierung des Abkommens von Seiten der entsprechenden Organen Jugoslawiens und des RGW wird dieses ab 17. September 1964 vorübergehend angewandt.

Der Abschluß des Abkommens zwischen Jugoslawien und dem RGW wird zur weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Jugoslawien und den Mitgliedsländern des Rats für Gegenseitige Wirtschaftshilfe beitragen.

[Quelle: Uschakow, Alexander: Integration im RGW (COMECON). Dokumente, Baden-Baden 1983, S.888.]